



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXXII. Catholici acceptiren solche, und proponiren dergleichen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Nov.

und könnten unterdes diejenigen, so jetztgedachte Zeit mehr als ein Beneficium hätten, als Polygami ad dies vitae toleriret werden. Ad 2) aber hätten Ihre Excellenz geantwortet, daß,posito sed non concessio, wenn die Erone Schweden das Erg-Stift Bremen Jure Archi-Episcopali offeriret massen annehme, sie gewiß auch diejenige Session & Votum, so demselben zuständig, competenti loco & ordine maintainiren, und sich davon nicht vertreiben lassen würden: Ob aber andere Evangelische Erg- und Bischöffe den Catholischen hierunter weichen, und sich ad locum peccatorum & publicanorum zu des gesammten Evangelischen Wesens höchsten Schimpff und Beekleinerung weissen lassen wolten, müssen sie dahin stellen. Als nun die Herren Altenburgischen darauf repliciret, wenn man dessen zu der hochlöblichen Erone Schweden versichert wäre, so giengen die Evangelischen alle mit, hätten Se. Excellenz nochmals geantwortet, daß diese Declaration nur eventualis und auf den noch ungewissen und ungestandenen Fall gemeynet sey: Sie, die Herren Evangelischen, aber besser thäten, wenn sie ohne das sich und die Ihrigen bey solchem zustehenden Jure selbst maintainireten, inmassen auch die Erone ihnen hierunter nicht aus Händen gehen, sondern in diesem und andern gerne assistiren würde. Wie nun hierauf die sonder Zweifel erfolgte Conferenz abgangen, stünde mit mehrern zu erwarten. Und wäre dieses kürzlich der Verlauf dessen, was drüben zwischen Ihrer Excellenz und oft-wohlerwehnten Herren Abgesandten fůrgangen.

1646.  
Nov.

§. XXXI.

Evangelici  
proponitur  
in Catho-  
licis einige  
Preliminar-  
Puncten.

Hierauf ließen nun die Fürstliche Evangelische Gesandten, per Deputatos, den Kayserlichen Plenipotentiaris, und übrigen Catholicis zu Münster vortragen: „Sie möchten (1.) sich Specifice heraus lassen, was sie dann an den vorgeschlagenen Medis Evangelicorum zu desideriren hätten; (2.) Möchten sie aus ihrem, der Catholicorum Mittel, einige wenige, doch Friedliebende, und, so viel möglich ohninteressirte Personen deputiren, welche mit den Evangelischen (3.) ohne Haltung eines Protocolli, (4.) nach der ihnen selbstbeliebigen

Ordnung, (5.) von Articuli zu Articuli, reden; sodann (6.) sollten hinc inde Expedientia vorgeschlagen, darauf (7.) die beliebten Puncten in ein Concept gebracht, solches (8.) von Committenten beyder Religionen revidirt und approbit werden, darauf es erst (9.) vim rei transactae haben sollte. Diese Puncten, womit sich auch die Evangelici Electorales conformirten, ließen sich die Kayserliche Gesandten gar wohl gefallen, und versprachen ihre kräftige Assistentz, zur baldigen Beylegung der Differenzien beyzutragen.

§. XXXII.

Catholici accipiunt solde, und proponieren dergleichen.

Den 7ten Nov. begaben sich dann sowohl die Evangelischen als Catholischen, jedoch jeder Theil absonderlich, auf den Bischoffs-Hoff zu Münster, und deliberirten jene, was etwa weiters in Acht zu nehmen seyn möchte, und wurde Evangelischen Theils geschlossen, wie das formalisirte Conclusum N. I. mit mehrern besaget. Nachmittags gaben die Catholischen den Evangelicis durch die Chur-Männigliche Gesandtschaft, an erstgedachtem Ort zu erkennen, daß sie sich ihrer Resolution inniglich erfreueten, und in Rahmen Gottes mit ihnen in Conferenz eintreten, das Werk auch, ohne weitläufftiges disputiren, mit blosser Unterredungs- und Ber-

Dritter Theil.

gleichs-Mitteln, angreifen wolten: hielten aber 1) für nöthig, so wohl der Relation an die Principalen und Committenten, als künfftiger Nachrichtung und Information willen, daß man zwey Protocolla, und also jederseits eines halten, benedenst keinem verboten seyn sollte, pro sua memoria, etwas in ein Schreib-Läfflein aufzuzichnen; 2) Wolten sie sich, ratione numeri Deputatorum nach den Evangelicis richten, ob sie solche contrahiren oder dilatiren wolten, wiewohlen sie lieber wenig, dann viele Personen darbey sehen möchten. 3) Hofften sie, weiln sie sich auf der Evangelicorum Media durch die Herren Kayserlichen in einen durch

ff

1646.  
Nov.

Bolmarn Lateinisch vertirten Auffatz erkläret hätten, also die Handlung jetsu an den Evangelicis wäre, diese würden mildere Mittel ausstellen, und 4) des Directorii wegen Chur-Sachsen gebrauchen, cum oblatione &c.

Die Evangelici bedankten sich des Anerbietens und nahmen alles, als Deputati, ad referendum an, meldeten jedoch, die formalische Protocolla würden Weitläufftigkeit und Disputat verursachen, auch Niemand so frey reden, wann er der Verzeihung aller ohngefahren Worte in Furcht stehen müsse, also werde es fast besser seyn, daß mans beim annotiren bloß bleiben liesse: Evangelici hätten aber ihre Media ausgestellt, und hingegen ihrer seits nichts bekommen, außer das man den Evangelicis, Extremitäten, Contrarietäten, Novitäten &c. in genere beschuldiget, aber in specie gründlich dergleichen nichts beygebracht habe: was den Processum anbetrefte, stellten Evangelici dahin, ob Catholicis beliebig wäre, um das vielfältige hinterbringen, und die darauf anzustellen notwendige Consultationes in Pleno zu vermeiden, daß die Deputati, deren numeri man sich zu vergleichen, in einem, und in denen nechsten darbey gelegenen Zimmern, die andere beyden Evangelische und Catholische Corpora, jedes absonders zusammen kommen, und in Bereitschaft stehen möchten, so oft es die Noth erforderte, der Deputatorum Meinungen, durch ihre Approbationes oder Erinnerungen zu justificiren.

Was ferner Evangelischen Theils

an dem darauf gefolgten Sonntag Mittag geschlossen worden, daß gibt der fernere Extractus Protocollis N. II. zu vernehmen. Darmit aber gleichwohl die Schwedischen Plenipotentiarrii hierin bey gutem Willen erhalten werden möchten; haben Evangelici gegen sie per Deputatos abermahln contestiret, man wolle deren Respe-ct zusdrderst in Acht nehmen, und deren Friedens-Begierde secundiren, alles mit ihnen communiciren und nichts ohne ihren Consens verwilligen; doch sey darbey Lubricitas belli zu consideriren, und nicht eben das ganze Werk auf die Spitze zu stellen, würenddahero die Evangelischen höchlichen obligiret werden, wann die Schweden noch etwas hier in Münster zu verharren, sich resolviren möchten.

Worauf Oxenstiern geantwortet: Er hätte anfangs besorget, man würde auf die Translation der Tractaten, und also der Præliminar-Handlung zu wieder gehen, weiln man aber ein anders sinceriret, und er sich der Evangelicorum Vertraulichkeit, und deren Continuation gegen sich versichere; Evangelici auch auf allerley Weise sich gnugsam verwahret hätten; So könten sie, Schweden, amore Pacis, darmit zu frieden seyn, wolten auch allenthalben fidelicer assistiren, doch solle man sich mit der Handlung fördern, weil sie weder conjunctim noch divisim, ohne Ihrer Majestät Disreputation, lang von Ohnabrück abbleiben könten zc. so man Evangelischen Theils, zu Danck angenommen, und dafür gehalten, wann die Catholischen wolten, könne man aus der Sachen bald kommen.

1646.  
Nov.

## N. I.

Extractus Protocollis Sessionis 2dæ Münster den 7. November 1646.  
Conclusum ante merid.

N. I.  
Extractus Münsterischen Protocollis vom 7. Nov. 1646.

Die Vota fallen einstimmig dahin, daß 1) die Conferenz zu beschleunigen, und 2) also vorzunehmen, damit die Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarrii daraus keinen Widerwillen schöpfen möchten: dannhero 3) ihnen per Deputatos noch diesen Tag von demjenigen soll Relation geschehen, was bey denen Herren Kayserlichen Commissarien und Herren Catholischen Abgesandten deswegen vorgelauffen, und wie man sich Evangelischen Theils ratione loci & modi mit denen in nächster Session gutbefundenen Bedingungen in respect Ihrer, derer Königlich-Schwedischen, wohl verwahret: Zu dem Ende 4) sie solten ersucht werden, eglliche Tage noch alhier zu subsistiren, und wann 5) zu verspühren, daß Ihre Excellenz Excellenz beyderseits nicht wolten bleiben; so solte zum wenigsten um des einen Gegenwart angehalten, ihnen auch 6) die Promiss gethan werden, daß man ohne ihren Vorbe-wuß und Consens nichts wolle vornehmen. Dieweil auch 7) vermöge vorigen Conclufi

1646.  
Nov.

clasi bey denen Königlich Frantzösischen Herren Gesandten ein Anbringen und Recommendation zu thun: so sollen die bestimmten Deputirten nicht zwar in dem principal Vortrag, sondern incidenter erinnern, daß sie die Herren Schwedischen möchten ersuchen, alhier in etwas zu verwarten. Im übrigen das Hauptwerck betreffend, stehe vor allen Dingen derer Herren Kaiserlichen und Catholischen Resolution zu erwarten; da man dann zusammen kommen, und die Sache beleuchten wolle: Gleichwohl wäre bey dem vorgeschlagenen modo zu verharren, daß nemlich die Deputatos von beyden Theilen in einem, die Evangelischen im andern, und die Catholischen im dritten Zimmer sich zusammen finden möchten: dabey gleichwohl der beliebte Ausschuss nichts ohne vorgehende Relation der übrigen Gesandten solle schließen. Schliesslich wäre die Communication mit denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen fleißig zu continuiren &c.

## N. II.

Extractus Protocollum Sessionis zu Münster den 8. October  
hor. 2. a merid.

N. II.

Extractus Münsterischen Protocolls vom 4. Nov. 1646.

*Conclusum:* Daß es ratione personarum zwar bey denen zu Osnabrück vor-  
mahls Deputirten solle verbleiben, gleichwohl aber auch 1) Ihre Fürstlichen Gnaden zu Württemberg Herren Abgesandte aus dem Schwäbischen Crayß, sintemahln derselbe mercklich interessiret, denenselben adjungirt werden. Wosern aber 2) zu ver-  
spüren, daß die Herren Catholischen der Deputirten Anzahl lieber weniger sehn wolten, wäre sich alsdarn danach zu richten. Und weil 3) Ihre Fürstliche Gnaden zu Braunschweig Lüneburg Abgesandter Herr Doctor Jacobus Lampadius, wie auch die Gräflichen Wetterauschen voriger Zeit mit beniemet worden; dieselben auch denen Conferencien beggewohnt; So solle an sie communi nomine geschrieben, und sie zur Herüberkunft erinnert, unterdeß 4) nichts desto weniger in den vorhabenden Conferencien fortgerahen werden. Nach gefasstem Concluso, wolte dafür gehalten werden, man solle den Catholischen anzeigen, sie möchten sich die Anzahl Evangelischen Theils nicht hindern lassen; und es auch damit nach ihrem Belieben halten &c.

## §. XXXIII.

Die Franckosen versichern die Accommodation in puncto Gravaminum zu befördern.

Bey den Franckosen wurde gleichmäßig nothwendig erachtet, zu insistiren, damit nicht allein die Catholischen zur Billigkeit anerinnert, sondern auch die Schweden zu etwas Aufenthalt in Münster moviret werden möchten, welche Commission zu eben der Zeit, da die Deputirten bey den Schwedischen gewesen, durch Weimar, Hessen-Cassel, Wetterausche Grafen, Franckfurt und Lindau verrichtet wurde. Die Antwort fielen von dem Duc de Longueville in Gegenwart seiner beyden Colleges dahin: Sie erfreueten sich über der Evangelicorum Resolution, daßten zum höchsten sie möchten eilen, dann man im Kriege nicht länger bleiben könnte, alle Sachen wären fast richtig, und hätten sie, amore Pacis, denen, die ihnen ganze Königreiche genommen, nicht allein dieselbe gelassen, sondern  
Dritter Theil.

auch andere durch die Waffen occupirte Orte, wieder zu überlassen, capituliret, und für geringe Landtschafften, die sie securitatis suae causa, behielten, etliche Millionen Geldes zu bezahlen verwilliget; Evangelici möchten dahero nicht allzu genau suchen, sie wolten die Kaiserlichen und Catholischen zu dem, was raisonnable, fleißig ermahnen; Die Schweden wären auf ihre Ansinnen, von dem Venetianischen Oratore, als Mediatoren, item von ihnen selbst zu etwas Subsistenz alhier erberen und vermindget worden, würde also die Beförderung bey den Partheyen stehen, die sie nochmahln recommendirten &c. Von allen wurde auch den Chur-Sächsischen durch die Fürstlich Sächsische, und den Chur-Brandenburgischen durch Eulmbach, und Württembergischen durch part gegeben, die ihnen das procedere  
Gff 2

1646.  
Nov.